

**Rahmen-Dienstleistungsvertrag**  
**über**  
**den Straßenbetriebsdienst**

zwischen dem	Landkreis Nordhausen Behringstraße 3 99734 Nordhausen
vertreten durch	Frau Landrätin Birgit Keller - nachstehend <b>Auftraggeber</b> genannt -
und der	Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH Am Schorfe 17 99734 Nordhausen
vertreten durch	Geschäftsführer, Herrn Gunnar Reuter - nachstehend <b>Auftragnehmer</b> genannt -

**I.**  
**Präambel**

Der nachfolgende Vertrag regelt die ganzheitliche Durchführung des Straßenbetriebsdienstes auf den Straßen des Landkreises durch die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH. Er dient der Umsetzung des entsprechenden Kreistagsbeschlusses Nr. 572/14 vom 15.04.2014.

Die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH wird mit der Durchführung des Betriebsdienstes auf den Kreisstraßen des Landkreises im Zeitraum Mai 2015 bis April 2024 beauftragt. Die Service Gesellschaft ist bereits unbefristet mit der Durchführung der Grasmahd sowie des Straßenunterhaltes beauftragt. Insoweit regelt dieser Vertrag eine Konkretisierung des bisherigen Leistungsspektrums, eine Neuregelung der Vergütung sowie die Erweiterung des Leistungsspektrums um den Winterdienst auf den Kreisstraßen.

Der Auftraggeber ist als Straßenbaulastträger verantwortlich für den Unterhalt und den Winterdienst auf den Kreisstraßen gemäß §§ 9 f. und 49 Thüringer Straßengesetz. Durch die Beauftragung rückt der Auftraggeber in die Rechtsstellung des Überwachungsgaranten in Bezug auf seine gesetzliche Aufgabe.

## **II. Leistungsgegenstand**

1. Der Auftragnehmer wird mit der Erbringung des Winterdienstes (Leistungsgruppe 1), der Grasmahd (Leistungsgruppe 2) sowie von Straßenunterhaltsarbeiten (Leistungsgruppe 3) auf den Kreisstraßen des Landkreises Nordhausen beauftragt.
2. Der Dienstleistungsumfang ergibt sich dabei aus den Anforderungen des Thüringer Straßengesetzes, dem „Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen“ vom 05. April 2004 ..., dem „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“ Ausgabe 2010 sowie dem bisherigen Beauftragungsumfang Straßenunterhalt und Grasmahd unter Konkretisierung durch die Anforderungen des FB Bau und Umwelt, FG Bau, Hoch- und Tiefbau/Kreisstraßen/Bauleitplanung des Landkreises Nordhausen in Ausübung der Überwachungspflicht gegenüber der Auftragnehmerin für ein kreiseigenes Straßennetz bis zunächst 150 km Gesamtlänge.
3. Bezüglich der Einzelheiten des Leistungsumfanges wird auf die Anlagen 1 - 3 dieses Vertrages vollinhaltlich Bezug genommen.

## **III. Beauftragung und Leistungsort**

1. Die Beauftragung durch diesen Vertrag umfasst das zum 15. April 2014 bestehende Kreisstraßennetz.
2. Die Beauftragung der Leistungsgruppen 1 und 2 gilt mit Abschluss dieses Vertrages als erteilt.
3. Die Beauftragung von Dienstleistungen der Leistungsgruppe 3 erfolgt auf Grundlage der Anlage 3 dieses Vertrages durch schriftliche Weisung des Auftraggebers. Die im jährlich zu erstellenden Befahrungsprotokoll festgelegten Arbeiten gelten nach Freigabe des Protokolls durch den Auftraggeber als beauftragt. Eine Priorisierung erfolgt durch den Auftraggeber.
4. Die Erweiterung des Leistungsortes um weitere Kreisstraßen erfolgt durch schriftliche Weisung des Auftraggebers, sofern durch die Beauftragung die Netzlänge von 150 km nicht überschritten wird. Der Auftraggeber verzichtet entsprechend § 151 S.1 BGB auf eine Annahmeerklärung des Auftragnehmers.
5. Vor einer zurechenbaren Bewirtschaftung durch die Service Gesellschaft ist die Straße durch den Auftraggeber zu übergeben und der bauliche Zustand zu dokumentieren.

## **IV. Vertragsdauer und Kündigung**

1. Die Laufzeit des Rahmenvertrages beginnt am 01.05.2015.
2. Der Vertrag wird auf die Dauer von 9 Jahren geschlossen.

- Der Auftraggeber kann durch schriftliche Beauftragung bis 30.04.2023 verlangen, dass der Vertrag über die oben genannte Laufzeit hinaus fortgesetzt wird. Ist dem Auftragnehmer die Fortsetzung dieses Vertrages zu den bisherigen Bedingungen nicht zuzumuten, so kann der Auftraggeber nur verlangen, dass der Vertrag unter angemessener Änderung der Bedingungen fortgesetzt wird. Hierüber haben die Parteien Einigkeit, unter besonderer Berücksichtigung einer angemessenen Personal- und Sachmittelausstattung unter Berücksichtigung der Abschreibungszeiträume, anzustreben. Kommt hierüber keine Einigkeit zustande, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu kündigen. Für diesen Fall steht ihm bis zum Datum des Vertragsendes ein einseitiges Bestimmungsrecht hinsichtlich der Vergütung gemäß § 315 BGB zu.

## V. Vergütung

- Der Auftragnehmer hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer gewährt wird. Bei der Festsetzung der Vergütung sind sowohl der Umfang der zu erledigenden Arbeiten als auch die Höhe der dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angemessen zu berücksichtigen. Die Vergütung des Auftragnehmers gliedert sich in pauschale und variable Bestandteile wie folgt:

<b>Vergütung</b>									
Saison	<b>2015/16</b>	<b>2016/17</b>	<b>2017/18</b>	<b>2018/19</b>	<b>2019/20</b>	<b>2020/21</b>	<b>2021/22</b>	<b>2022/23</b>	<b>2023/24</b>
pauschal	439.009,46 €	443.527,15 €	448.197,15 €	453.024,46 €	458.014,21 €	463.171,73 €	468.502,49 €	474.012,16 €	479.706,59 €
variabel	185.224,89 €	190.781,64 €	196.505,09 €	202.400,24 €	208.472,25 €	214.726,42 €	221.168,21 €	227.803,26 €	234.637,36 €
Salzverbrauch (geschätzt)	58.905,00 €	59.494,05 €	60.088,99 €	60.689,88 €	61.296,78 €	61.909,75 €	62.528,84 €	63.154,13 €	63.785,67 €
<b>Summe</b>	<b>683.139,35</b> €	<b>693.802,84</b> €	<b>704.791,23</b> €	<b>716.114,58</b> €	<b>727.783,24</b> €	<b>739.807,89</b> €	<b>752.199,55</b> €	<b>764.969,55</b> €	<b>778.129,62</b> €

- Der pauschale Bestandteil der Vergütung beinhaltet die Vorhaltung von Technik und Personal zur Dienstleistungserbringung durch den Auftragnehmer auf einem Kreisstraßennetz bis zu 150 km. Sie ist unabhängig von der tatsächlichen Netzlänge in voller Höhe durch den Auftraggeber zu zahlen.
- Der variable Bestandteil der Vergütung stellt einen kalkulierten Durchschnittswert, bezogen auf ein Kreisstraßennetz von 130 km dar und ist Grundlage der Haushaltsplanung des Landkreises. Er ergibt sich aus der Beauftragung von Dienstleistungen nach Nr. III sowie den Anlagen 1 - 3 dieses Vertrages.
- Der Einkauf von Streusalz erfolgt durch den Auftragnehmer im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Art und Umfang des Salzeinkaufes werden zuvor mit dem Auftraggeber abgesprochen.

5. Die Zahlung des pauschalen Anteils der Vergütung hat in monatlichen Beträgen von 1/12 [ein Zwölftel] der in V.1. vereinbarten Jahresvergütung jeweils zum 3. Kalendertag des laufenden Monats auf folgendes Konto zu erfolgen:

xxx

6. Die Zahlung der variablen Vergütungsanteile erfolgt 10 Tage nach monatlicher Rechnungslegung durch den Auftragnehmer auf oben genanntes Konto, sofern in den Anlagen 1 - 3 dieses Vertrages keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Gleiche Fristen gelten auch für den Salzeinkauf.
7. Der Endabrechnung der Dienstleistungen der Leistungsgruppen 1 und 2 sind die GPS-Protokolle der eingesetzten Fahrzeuge beizufügen.

## **VI.**

### **Nebenabreden**

#### **A. Allgemeine Nebenabreden**

1. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber die für die Vertragslaufzeit erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen zur Durchführung des Straßenbetriebsdienstes.
2. Dem Auftragnehmer stehen weitere Entgelte für Leistungen zu, die er auf Wunsch des Auftraggebers einvernehmlich über den Leistungsumfang gemäß Ziffer II hinausgehend übernimmt.
3. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten zum Fälligkeitstermin der variablen Vergütung als vertragsgerecht abgenommen, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist begründete Einwendungen erhebt. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Auftragnehmer binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist Gelegenheit zur Nachbesserung. Nach erfolglosem Fristablauf kann der Auftraggeber in dem Umfang mindern, in welchem ihm Kosten infolge der Mängelbeseitigung durch Dritte (darunter eigenes Personal) entstehen. Des Weiteren kommen die Regelungen des § 634 BGB zur Anwendung.
4. Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung seiner Leistungen fachlich geeignetes Personal ein und sichert dessen angemessene Beaufsichtigung.
5. Dem Auftragnehmer ist zudem die Beauftragung von geeigneten Subunternehmern unter Beachtung der Vergabevorschriften frei gestellt.
6. Die Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers, sofern sie ihm durch Beauftragung übertragen wurde, beschränkt sich auf einfache Sichtkontrolle aus den erkennbaren Gegebenheiten. Gesonderte Untersuchungspflichten treffen den Auftragnehmer nicht. Nur in diesem Umfang verringert sich die Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers durch die auf die Überwachung des Auftragnehmers.

## **B. Offenlegung der Abtretung und Aufrechnungsverbot**

1. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass ein erstrangiger Anteil des AN auf pauschale Vergütung gem. Nr. V dieses Vertrages in Höhe von ... EUR (=Kapitaldienstanteil) an die finanzierende Bank abgetreten und verkauft werden kann.. Zudem ist der AN berechtigt, den darüber hinausgehenden Anteil der pauschalen Vergütung zur Sicherung von Ansprüchen der finanzierenden Bank gegen den AN aus dem noch abzuschließenden Forderungskaufvertrag abzutreten.
2. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass Forderungen die nicht aus der Erbringung des Straßenbetriebsdienstes nach diesem Vertrag resultieren oder in unmittelbarer Verbindung stehen, keine gleichartigen Forderungen im Sinne des § 387 BGB und keine gegenseitigen Forderungen i. S. d. § 273 BGB sind.

## **VII.**

### **Gefahr, Haftung, Versicherung**

1. Der Auftragnehmer organisiert den Straßenbetriebsdienst nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere dem Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen, dem Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen und dem Thüringer Straßengesetz sowie den anerkannten Regeln der Technik. Insofern erfüllt er bei der Ausführung des Straßenbetriebsdienstes im Auftrag und im alleinigen Interesse des Auftraggebers hoheitliche Aufgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 ThürStrG.
2. Der Auftragnehmer haftet als Beauftragter gegenüber dem Auftraggeber und Dritten für jeden Schaden, der durch sein Verschulden im Zusammenhang mit der Dienstleistung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des sich aus Art 34 Grundgesetz und § 839 BGB ergebenden Haftungsprivilegs. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, sofern er für solche Ansprüche gemäß Satz 1 haftet. Im Übrigen haftet der Auftraggeber allein für Schäden an seinem Eigentum und für Schäden, die aus seinem Eigentum herrühren und schließt hierzu eigenverantwortlich entsprechende Versicherungen ab.
3. Der Auftragnehmer hat einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Durchführung der Tätigkeit abzuschließen und dem Eigentümer auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Versicherungsgesellschaft:	Kommunaler Schadenausgleich Berlin
Mitgliedsnummer:	56445
Versicherungsumfang:	Personenschäden bis 30 Millionen Euro Vermögensschäden bis 20 Millionen Euro

## **VIII.**

### **Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Rege-

lung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.
  
3. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass Änderungen der Anlagen dieses Vertrages als Geschäft der laufenden Verwaltung zu betrachten sind. Änderungen des Vertrages sind nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zu betrachten. Diesbezüglich sind die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Regelungen zu beachten.
  
4. Weitere Nebenabreden zu diesem Vertrag werden nicht getroffen.
  
5. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren vormals abgeschlossene Einzelverträge ihre Gültigkeit.

Nordhausen, den .....

.....  
Birgit Keller  
Landrätin  
Landratsamt Nordhausen

.....  
Gunnar Reuter  
Geschäftsführer  
Service Gesellschaft des  
Landkreises Nordhausen mbH

## **Leistungsverzeichnis**

zum Rahmendienstleistungsvertrag über den Straßenbetriebsdienst  
vom xx.xx.2014

zwischen	Landkreis Nordhausen Behringstraße 3 99734 Nordhausen
vertreten durch	Landrätin Birgit Keller
und	Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen Am Schorfe 17 99734 Nordhausen
vertreten durch	Geschäftsführer Gunnar Reuter

Stand	16.10.2014
Gültigkeit	01.05.2015 - 30.04.2016

<b><u>Inhalt</u></b>	
I	Anlage 1 zum Rahmendienstleistungsvertrag - Leistungsverzeichnis zur Leistungsgruppe 1 - Winterdienst
II	Anlage 2 zum Rahmendienstleistungsvertrag - Leistungsverzeichnis zur Leistungsgruppe 2 - Grasmahd
III	Anlage 3 zum Rahmendienstleistungsvertrag - Leistungsverzeichnis zur Leistungsgruppe 3 - Straßenunterhalt

### **Vorbemerkung**

Das vorliegende Leistungsverzeichnis regelt die Beauftragung von Leistungen der Leistungsgruppen 1- 3 gemäß Abschnitt III. des oben genannten Rahmendienstleistungsvertrages.

Die angegebenen Vergütungen beziehen sich ausschliesslich auf den variablen Teil der Vergütung gemäß Abschnitt V. Nr. 1. des genannten Vertrages.

**Leistungsgruppe 1: Winterdienst**

**Vorbemerkung:**

Grundlage für die Erbringung der Dienstleistungen der Leistungsgruppe 1 (Winterdienst) sind:

- Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen (Leistungsbereich 5) - Stand 05. April 2004
- Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen - Ausgabe 2010
- Bundesfernstraßengesetz
- Thüringer Straßengesetz
- Anforderungsniveau Straßenwinterdienst im Freistaat Thüringen

Leistungsgruppe	Artikelnr.	Artikel	Einheit	Einheitspreis	Menge (geschätzt)	Gesamtpreis
1	170	Bereitschaftsfahrt	km	1,54 €	15000	23.100,00 €
1	171	Räum- und Streufahrten	km	1,54 €	30000	46.200,00 €
1	172	Trockensalz für FS 30 Einkauf in Namen und auf Rechnung des AG Etatansatz				58.905,00 €
1	173	Salzlösung liefern Einkauf Trockensalz zur Herstellung im Namen und auf Rechnung des AG, Abrechnung via Art.Nr. 172				- €
1	174	Einsatz rotierender Schneeräumgeräte (Abrechnung via Art.Nr. 171)				- €
1	175	Einsatz zusätzlicher Baugeräte (inkl. bis 20 h / Saison)	h			- €
1		<b>Summe</b>				<b>128.205,00 €</b>
alle Angaben inkl. Umsatzsteuer, derzeit 19%						



**Leistungsgruppe 2: Grasmahd**

**Vorbemerkung:**

Grundlage für die Erbringung der Dienstleistungen der Leistungsgruppe 2 (Winterdienst) sind:

- Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen (Leistungsbereich 2) - Stand 05. April 2004
- Bundesfernstraßengesetz
- Thüringer Straßengesetz

Leistungsgruppe	Artikelnr.	Artikel	Einheit	Einheitspreis	Menge (geschätzt)	Gesamtpreis
2	180	Rasensmäh inkl. Nacharbeiten	m <sup>2</sup>	0,0020 €	2080000	4.160,00 €
2		<b>Summe</b>				<b>4.160,00 €</b>
alle Angaben inkl. Umsatzsteuer, derzeit 19%						

**Leistungsgruppe 3: Straßenbetriebsdienst**

**Vorbemerkung:**

Grundlage für die Erbringung der Dienstleistungen der Leistungsgruppe 3 (Straßenbetriebsdienst) sind:

- Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen - Stand 05. April 2004
- Bundesfernstraßengesetz
- Thüringer Straßengesetz
- Leistungsspektrum bis 2014

Leistungsgruppe	Artikelnr.	Artikel	Einheit	Einheitspreis
3	101	Kreisstraßenbefahrung	km (Netz)	1,84 €
3	102	Aufstellen einer Bake vor kleineren Gefahrstellen (nach RSA) für 1 bis 10 Tage	Stck.	6,53 €
3	103	Betreuung von Verkehrszeichen (Verbots-, Gebots-, Hinweisschilder einschl. fest eingebaute Sicherungsbaken), inkl. ausrichten, säuber, neu im Fundamentbereich befestigen	Stck.	19,99 €
3	104	Neuaufstellung wie Art.Nr. 103 inkl. aller nötigen Erdarbeiten, Rohrpfosten und Fundamente. Lieferung der Verkehrszeichen nach RAL-Gütebedingungen. Alform und verwendeter Folie vom Typ 2 (ggf. zzgl. Zusatzzeichen gem. Art.Nr. 106)	Stck.	120,62 €
3	105	Neuaufstellung von Kurvenkombinationen (3 mm, Folientyp 2) inkl. Rohrpfosten und Fundament	Stck.	329,20 €
3	106	Lieferung von Zusatzzeichen und Anbau an vorhandene Rohrpfosten	Stck.	63,97 €
3	107	Vorhandene Leitpfosten oder fest eingebaute Sicherungsbaken waschen und säubern	Stck.	0,51 €
3	108	Schief stehende oder umgefahrene Leitpfosten richten und neu befestigen	Stck.	3,81 €
3	109	Liefern und Neusetzen von Leitpfosten, Vollplastik, Metallfuss einschl. aller Nebenarbeiten	Stck.	22,26 €

Anlage 3 zum Rahmendiensteleistungsvertrag zum Straßenbetriebsdienst

Leistungsgruppe	Artikelnr.	Artikel	Einheit	Einheitspreis
3	110	Aufsatzleitpfosten 0,55 m inkl. Montage auf vorhandener Schutzplanke	Stck.	26,99 €
3	111	Lieferung und Aufstellung von Prismenkörpern inkl. Beschriftung	Stck.	99,08 €
3	112	Weggespülte oder ausgefahrene Bankettstreifen mit Mineralgemisch auffüllen, dem vorhandenen Gefälle anpassen und verdichten	m <sup>2</sup>	2,48 €
3	113	Einbau Wasserbausteine (CP 90/250)	t	37,19 €
3	114	Straßengräben säubern, Regelprofil wieder herstellen, einschl. Nachprofilierung d. Böschungen inkl. Entsorgung	lfdm	5,25 €
3	115	Neubeschriftung einer vorhandenen Ortstafel	Stck.	101,39 €
3	116	Neuanbringung einer Ortstafel an vorhandenen Rohrpfosten inkl. Rohrrahmen	Stck.	227,91 €
3	117	Markierungsarbeiten, Längsmarkierung 0,12 m, Einkomponentenfarbe	Stck.	0,41 €
3	118	Markierungsarbeiten, Blockmarkierung, 0,25 m	lfdm	5,86 €
3	119	Lieferung und Anbau von fehlenden Reflektoren an Leitpfosten	Stck	3,28 €
3	120	Abziehen von höherstehenden Bankettstreifen inkl. Entsorgung	m <sup>2</sup>	1,90 €
3	121	Baumpflege einschliesslich Entfernung des Unterbewuchses	Stck	10,53 €
3	122	Lichtraumprofilierung	lfdm	3,83 €
3	123	Deckenreparatur (Schlaglochflickung)	m <sup>2</sup>	15,49 €
3	124	Risse in Straßendecke mit Vergussmasse beseitigen	lfdm	1,60 €
3	125	Flächenverguss in Zusammenhang mit Rissanierung	m <sup>2</sup>	1,89 €
3	126	Straßenreinigung mit benzingetriebener Kehrmaschine	m <sup>2</sup>	0,22 €
3	127	Reinigung von Vorflutern	Stck	117,29 €
3	128	Auf- und Abbau von Schneefangzäunen	Stck	2,79 €
3	129	Auf- und Abbau von Markierungsstäben	Stck	1,36 €
3	130	Reinigung von Gullis	Stck	5,03 €
3	131	Umrüstkosten Fahrzeug für Sondereinsätze (z.B. Hubsteiger auf- und abrüsten, Häcksler an- und abbauen)	Stck	33,45 €
3	132	An- und Abfahrt Unimog je gefahrenem Kilometer ohne Einsatz Zusatzgerät	Stck	1,03 €

Anlage 3 zum Rahmendienstleistungsvertrag zum Straßenbetriebsdienst

Leistungsgruppe	Artikelnr.	Artikel	Einheit	Einheitspreis
3	133	Betriebsstunde Unimog mit Zusatzgerät	h	33,45 €
3	134	An- und Abfahrt Multicar / Pfau / Transporter je gefahrenem Kilometer	km	0,92 €
3	135	Kleingeräteeinsatz je Stunde und Gerät	h	13,33 €
alle Angaben inkl. Umsatzsteuer, derzeit 19%				